

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften  
und Philosophie

## **Dritte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften an der Universität Leipzig**

Vom 9. Mai 2014

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat die Universität Leipzig am 20. Februar 2014 folgende Dritte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften an der Universität Leipzig erlassen.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften an der Universität Leipzig vom 26. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 58, S. 1 bis 25), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 28. Januar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 9, S. 1 bis 7), wird wie folgt geändert:

#### **1. Zu § 6**

§ 6 Absätze 1 und 2 werden gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

„Prüfungsvorleistungen sind nicht zu erbringen.“

## 2. Zu § 11

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Literaturberichte (Bearbeitungsdauer 2 Wochen), Hausarbeiten (Bearbeitungszeit 6 Wochen) und Praktikumsberichte (die Bearbeitungszeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt). Der Literaturbericht fasst auf 7 Seiten ausgewählte wissenschaftliche Literatur zu bestimmten Themen zusammen. Der Praktikumsbericht beschreibt die während des Praktikums ausgeführten Tätigkeiten.
- (2) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.“

## 3. Zu § 12

a.) § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der sieben bestnoten Module und der Note der Masterarbeit. Die Note der Masterarbeit geht mit der zwei Dritteln der Anzahl ihrer Leistungspunkte gewichtet in die Berechnung der Gesamtnote ein. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.“

b.) § 12 Abs. 6 wird wie folgt hinzugefügt:

„In den Modulen „Hauptprobleme der Kulturphilosophie 2“ (06-004-2A2-3), „Gesellschaft und Kultur im internationalen Vergleich (18.–20. Jh.“ (06-004-2B3-3) und „Kultursoziologisches Forschungsprojekt“ (06-004-2C3-3) werden die Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

**4. Zu § 13**

a.) § 13 Abs. 1 am Ende wird wie folgt ergänzt:

„Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.“

b.) § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.“

c.) Es wird folgender Absatz 4 neu aufgenommen; der folgende Absatz wird neu nummeriert:

(4) In schwerwiegenden Fällen des Absatzes 3 kann der Prüfungsausschuss

1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**5. Zu § 14**

a.) § 14 Abs. 3 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.“

b.) § 14 Abs. 4 S. 1 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„...oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein.“

c.) § 14 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.“

## **6. Zu § 15**

§ 15 Abs. 2, S. 2 und folgende werden wie folgt ersetzt:

„Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 3 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.“

## **7. Zu § 26**

§ 26 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterprüfung besteht des Weiteren aus neun Modulprüfungen und der Masterarbeit. Der/Die Studierende wählt dafür aus den folgenden Wahlpflichtmodulen neun aus, wobei er/sie beliebig viele interdisziplinäre Module wählen darf und Module aus mindestens zwei der vier Teilbereiche berücksichtigen muss.“

Im letzten Abschnitt „Interdisziplinäre Module,, wird folgendes Modul angefügt:

„06-004-2ABCD-6 Praktikum“

## **8. Zur Anlage**

a) Im Modul „Hauptprobleme der Kulturphilosophie 1“ (06-004-2A1-3) wird die Prüfungsvorleistung „Referat (30 Min.)“ ersatzlos gestrichen. Die Prüfungsleistung „Schriftliche Ausarbeitung des Referats“ wird ersetzt durch die Prüfungsleistung „Hausarbeit“.

- b) Im Modul „Hauptprobleme der Kulturphilosophie 2“ (06-004-2A2-3) wird die Prüfungsvorleistung „Referat (30 Min.) ersatzlos gestrichen. Die Prüfungsleistung „Schriftliche Ausarbeitung des Referats“ wird ersetzt durch die Prüfungsleistung „Projektarbeit“.
- c) In dem Modul „Gesellschaft und Kultur im internationalen Vergleich (18.–20. Jh.)“ (06-004-2B3-3) wird die Prüfungsvorleistung „Referat (20 Min.) ersatzlos gestrichen. Die Prüfungsleistungen „Schriftliche Ausarbeitung des Referats“ und „Literaturbericht“ werden ersetzt durch die Prüfungsleistung „Projektarbeit“. Diese Prüfungsleistung bezieht sich auf das gesamte Modul und wird als Modulprüfung abgelegt.
- d) Das Modul „Praktikum“ (06-004-2ABCD-6) wird in den Wahlpflichtkatalog aufgenommen.

Die Anlage wird aufgrund der genannten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung beigelegt.

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften an der Universität Leipzig tritt am 1. April 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Kulturwissenschaften immatrikulierten Studierenden.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 28. Januar 2014 beschlossen. Sie wurde am 20. Februar 2014 durch das Rektorat genehmigt.
3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist die Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 9. Mai 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

## Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Kulturwissenschaften

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>Wahlpflichtplatzhalter</b> (neun Module aus 06-004-1ABCD-3, 06-004-1B1-3, 06-004-2A1-3, 06-004-2A2-3, 06-004-2ABCD-3, 06-004-2ABCD-4, 06-004-2ABCD-5, 06-004-2ABCD-6, 06-004-2B3-3, 06-004-2C1-3, 06-004-2C2-3, 06-004-2C3-3, 06-004-2D2-3, 06-004-2D3-3)	1.-4.	P	1-2				90
<b>Masterarbeit</b>							30
Summe:							120

## Wahlpflichtmodule Master of Arts Kulturwissenschaften

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>06-004-1B1-3</b> <b>Institutionalisierung und Organisation von Kultur in Europa (18.-20. Jh)</b>	1.	WP	1		Literaturbericht	1	10
Seminar "Institutionalisierung und Organisation von Kultur I" (2SWS)							
Seminar "Institutionalisierung und Organisation von Kultur II" (2SWS)							
<b>06-004-2ABCD-3</b> <b>Kulturvergleich</b>	1./3.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Soziale und kulturelle Differenzierung in modernen Gesellschaften" (2SWS)							
Seminar "Kulturvergleich und Interkulturalität" (2SWS)							
<b>06-004-2ABCD-4</b> <b>Aktuelle Forschung I</b>	1./3.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Aktuelle Forschung" (2SWS)							
Kolloquium "Aktuelle Forschung" (2SWS)							
<b>06-004-2ABCD-6</b> <b>Praktikum</b>	1./2./ 3./4.	WP	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)	1	10
<b>06-004-2C1-3</b> <b>Methoden rekonstruktiver Sozialforschung</b>	1.-2.	WP	2		Projektarbeit	1	10
Seminar "Methoden rekonstruktiver Sozialforschung I" (2SWS)							
Seminar "Methoden rekonstruktiver Sozialforschung II" (2SWS)							
<b>06-004-2D2-3</b> <b>Rahmenbedingungen des Kulturmanagements</b>	1.	WP	1		Literaturbericht	1	10
Seminar "Politische und rechtliche Rahmenbedingungen des Kulturmanagements" (2SWS)							
Seminar "Ökonomische und soziale Rahmenbedingungen des Kulturmanagements" (2SWS)							
<b>06-004-1ABCD-3</b> <b>Kulturtheorien</b>	2./4.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Kulturtheorien interdisziplinär I" (2SWS)							
Seminar "Kulturtheorien interdisziplinär II" (2SWS)							

06-004-2A1-3 <b>Hauptprobleme der Kulturphilosophie 1</b>	2.	WP	1		Hausarbeit	1	10
Seminar "Hauptprobleme der Kulturphilosophie 1 I" (2SWS)							
Seminar "Hauptprobleme der Kulturphilosophie 1 II" (2SWS)							
06-004-2ABCD-5 <b>Aktuelle Forschung II</b>	2./4.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Aktuelle Forschung" (2SWS)							
Kolloquium "Aktuelle Forschung" (2SWS)							
06-004-2C2-3 <b>Sozialstruktur und Kultur in vergleichender Perspektive</b>	2.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Sozialstruktur und Kultur I" (2SWS)							
Seminar "Sozialstruktur und Kultur II" (2SWS)							
06-004-2D3-3 <b>Praxisprojekte: Angewandtes Kulturmanagement</b>	2./4.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Praxisprojekte: Angewandtes Kulturmanagement I" (2SWS)							
Seminar "Praxisprojekte: Angewandtes Kulturmanagement II" (2SWS)							
06-004-2A2-3 <b>Hauptprobleme der Kulturphilosophie 2</b>	3.-4.	WP	2		Projektarbeit	1	10
Seminar "Hauptprobleme der Kulturphilosophie 2 I" (2SWS)							
Kolloquium "Hauptprobleme der Kulturphilosophie 2 II" (2SWS)							
06-004-2B3-3 <b>Gesellschaft und Kultur im internationalen Vergleich (18. - 20. Jh.)</b>	3.-4.	WP	2		Projektarbeit	1	10
Seminar "Gesellschaft und Kultur im modernen Europa (18.-20.Jh.)" (2SWS)							
Kolloquium "Theorien und Methoden der kultur- und gesellschaftsvergleichenden Forschung" (2SWS)							
06-004-2C3-3 <b>Kultursoziologisches Forschungsprojekt</b>	3.-4.	WP	2		Projektarbeit	1	10
Kolloquium "Kultursoziologisches Forschungsprojekt I" (2SWS)							
Kolloquium "Kultursoziologisches Forschungsprojekt II" (2SWS)							